

Wiesbadener Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biedrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigepreis: f. d. 6spaltige Colone-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Bredenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hehlrod, Jaltadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rombach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildschaffen.

Nr. 93.

Donnerstag, den 10. August 1916.

16. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 473.

Bekanntmachung.

Die im Kreisblatt Nr. 83 abgedruckte Bekanntmachung be-
treffend Höchstpreise für Fruchtarbeitsstoffe vom 15. Juli d. Js. wird
hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 9. August 1916.

Namens des Kommunal-Verbandes des Landkreises Wiesbaden.
Der Vorsitzende: von Heimburg.

Nr. 475.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den
Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fettartigen Wasch-
mitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307.)

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr
mit Seife, Seifenpulver und anderen fettartigen Waschmitteln vom
18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung
über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen
Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekannt-
machung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und
gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom
21. Juli 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 183) nach
den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische
Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen
Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren
hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den
Packungen den Ausdruck „A. A.-Seife“ oder „A. A.-Seifenpulver“ tragen.
Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn der Seifenpulver ein
anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung
versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2.

Die Abgabe von Waschlappen, die aus pflanzlichen oder
tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren
hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden
Grundlagen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge
darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletseife, Kernseife und Rasier-
seife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht über-
steigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Ver-
kehr gebracht werden, mit Ausnahme der A. A.-Seife, ist das unter
Einwirkung der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bei
der Bezug einer Person in einem Monat unter der zulässigen
Höchstmenge, so wächst der Mindestbetrag der Höchstmenge des
nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Men-
gen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen
des § 8 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen
Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gül-
tigen, das abzugebende Waschlappen beziehenden Abschnitts der
von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden
Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte
hat den aus der Anlage *) ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig
vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Be-
kannmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere
Verwendung während der Monate August und September 1916 ge-
stattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge
der Waschlappen in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vor-
schriften des Absatzes 1.

§ 3.

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

1. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheits-
erregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahnkünstler,
Hebammen und Krankenpfleger,
b) für mit ansteckender Krankheit befallene Personen nach
entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes
oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt
berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzkarten:

2. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenberg-
werken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit
der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schorn-
steinfeger je bis zu zwei Zusatzkarten.

3. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzkarten-
karte auszugeben.

§ 4.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezüge von Wasch-
mitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben
sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschlappen, die auf Sei-
fenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5.

Der Vertrieb von Waschlappen, die unter Verwendung von
pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewon-
nenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist
verboten.

§ 6.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen
die Preise, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder
losgeliefert erfolgt

bei A. A.-Seife
für ein Stück von 50 Gramm 0,20 Mark,
für ein Stück von 100 Gramm 0,40 Mark;
bei A. A.-Seifenpulver
für je 250 Gramm 0,30 Mark
nicht überschreiten.

*) Die Anlage ist hier nicht mit abgedruckt.

Nr. 93/474.

Nachweisung

der im Monat Juli 1916 erteilten Jagdscheine.

Stoe. Nr.	Beginn der Gültigkeit. Tag Monat	Name	Stand	Wohnort
1	1. Juli	Karl Prinz		Sonnenberg
2	5. "	Alvise	Major	Mainz-Kastel
3	15. "	Runo Derbert	Oberleutnant	Wiesbaden
4	16. "	Rudolf Dummel	Fabrikant	Hochheim
5	19. "	Karl Kaiser III	Maurer	Rambach
6	21. "	Otto Dehe		Wiesbaden
7	27. "	V. Dölger	Rechnungsrevisor	Mainz

Nr. 11, 41193.

Wiesbaden, den 5. August 1916.

Nr. 1-7 sind Jahresjagdscheine.

Der Königl. Landrat. von Heimburg.

Geringere Mengen A. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem
Mindergehalt geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung
vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den
Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und
vom 15. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

§ 7.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Auf-
rechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kop-
fwaschlappen erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses
für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch
Bermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und
Perückenmacher-Vereine.

§ 8.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschlappen,
die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und
Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt
sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere
an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses
für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere
Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die
zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen,
gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes
erforderliche Menge an Waschlappen abgegeben werden darf. Der
Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer
hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung
der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu ver-
merken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen
ausgestellten Ausweise zum Bezüge von Waschlappen an andere
Personen, sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise be-
zogenen Waschlappen ist verboten.

§ 9.

Die Verwendung von Waschlappen, die unter Verwendung
von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus ge-
wonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, zu Rausch- und
Schwermitteln ist verboten.

§ 10.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der
§§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.**)

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine An-
wendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwal-
tung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit
Waschlappen versorgt werden. Die Verwaltungen treffen beson-
dere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhan-
delt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit
der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250
Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ab-
lieferung der entsprechenden Abschnitts der Seifenkarte abgegeben
werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekannt-
machung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu der Ver-
ordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen
fettartigen Waschlappen, vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 306).

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

**) In der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 26.
Juli 1916 ist bestimmt: Zuständige Ortsbehörde im Sinne der §§ 2,
3 und 8 der Bekanntmachung ist der Landrat, in den Stadtkreisen
der Gemeindevorstand.

Nr. 476.

Bekanntmachung

(R. Ch. II. 888/7. 16. A. A. A.).

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Ge-
setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Vauet:
auf Grund des Bagerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verord-

nung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. De-
zember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen
über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Be-
kannmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgütern vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abge-
druckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann
die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur
Erhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Her-
kunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffen-
heit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und
zwar unabhängig von der Herkunft und Zurechnungsart, falls diese
nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben
sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9 der Be-
kannmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behand-
lung, Verwendung und Weidpflicht von rohen Häuten und Fellen,
wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Erzeugervereinigung.
Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Erzeugervereinigung
darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht über-
schreiten.
2. Verkaufspreis des Großhändlers.
a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kern-
stücken, Häuten oder Bläuten darf beim Großhändler den
im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei
vom Hundert überschreiten.
b) Hat der Großhändler jedoch Sockleder oder Nachleder
(aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und
daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterver-
kauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen
Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kern-
stück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder,
das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert,
durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu
einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-
kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, er-
lassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2
ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu be-
messen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den
Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der
Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im
Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte
des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe
angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen
öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe
auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

und nach dem Maße höchstens bis zur Vorderkante, nach dem Saume zu höchstens bis zu den Fingern reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Planken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke

zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4x4 Ztm., höchstens ein Rechteck von 24x32 Ztm. deuten.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand 3. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rohsohlleder 2. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Rohsohlleder 2. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm, ferner Ausschnitte aus Kernstücken von Rindsohlleder 2. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Leder-

händler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeßchaft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeßchaft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbereivereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3. Grundpreise für Leder.

Lfd. Nr.	Art	Dicke	Form	Sorte				Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,00	6,75	6,00	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
2	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	Kernstücke	9,00	8,75	8,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
3	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	Hälse	5,50	5,25	4,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
4	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	Planken	4,25	4,25	3,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
5	Sohlleder, Bacheleder und Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,00	6,75	6,00	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
6	Sohlleder, Bacheleder und Brandsohlleder	unter 4,5 mm	Kernstücke	9,00	8,75	8,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
7	Sohlleder, Bacheleder und Brandsohlleder	unter 4,5 mm	Hälse	5,50	5,25	4,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
8	Sohlleder, Bacheleder und Brandsohlleder (sämtlich aus Großviehhäuten).	unter 4,5 mm	Planken	4,25	4,25	3,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
9	Rohsohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder	—	Schilde mit Klauen	6,25	5,25	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
10	Rohsohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder	—	Kernstücke	7,00	6,25	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
10a	Rohsohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder	—	Hälse	4,75	4,25	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
11	Rohsohlleder, pflanzliche Gerbung	—	ganze oder halbe Hälse	10,75	9,75	7,75	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
12a	Rohsohlleder, Chromgerbung	—	ganze oder halbe Hälse	12,50	11,50	9,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
b	Rohsohlleder, Chromgerbung	—	ganze oder halbe Hälse	13,00	12,00	10,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
Anmerkung: Alles aus Rohhäuten od. Fohlenfellen hergestellte Leder ist durch Stempelzeichen als „Rohleder“ kenntlich zu machen, auch im Ausschnitt.								
13	Fohlleder	—	ganze Häute	11,50	10,75	9,00	7,00	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
14	Rastfaltebelle (pflanzliche Gerbung)	—	ganze Häute	11,50	10,75	9,00	7,00	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
15	Rastfaltebelle (reine Chromgerbung), schwarz	—	ganze Häute	19,00	18,00	16,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
15a	Rastfaltebelle, farbig	—	ganze Häute	20,00	19,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16	Chromrindleder, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	17,00	16,00	14,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
17	Chromrindleder, farbig	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	19,00	18,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbo) genarbt oder glatt, schwarz, auch Chromrindleder	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	15,50	14,50	13,50	10,50	Mark für 1 qm Maschinenmaß
19	Glanz-Chromrindleder (Rindbo), genarbt oder glatt, in anderen Farben	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	17,50	16,50	15,00	12,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
20	Glanz-Chromfaltebelle (Bogfalte), genarbt oder glatt, schwarz	—	ganze Häute	17,50	16,50	15,00	12,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
20a	Chromfaltebelle, schwarz	—	ganze Häute	22,50	20,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
21	Glanz-Chromfaltebelle (Bogfalte), genarbt oder glatt, in anderen Farben	—	ganze Häute	19,50	18,50	17,00	14,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
21a	Chromfaltebelle, in anderen Farben	—	ganze Häute	24,50	23,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, fettfrei od. m. höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke, lang geschnitten	10,50	9,50	8,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
22a	Gleithugleder, reine Chromgerbung	—	Schultern	8,50	7,25	6,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke, kurz geschnitten	14,00	—	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
23	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	9,75	9,25	8,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke, lang geschnitten	9,25	8,75	7,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Schultern	7,50	6,75	5,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	10,00	9,00	8,00	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke, lang geschnitten	9,00	8,00	7,00	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Schultern	7,75	6,75	5,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	8,75	7,75	6,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke, lang geschnitten	7,75	6,75	5,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Schultern	6,50	5,50	4,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
26	Blattleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	10,50	9,75	8,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
27	Blattleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	11,25	10,50	9,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
28	Blattleder, schwarz, auch Riemenleder, höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	8,75	8,00	7,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	11,50	10,50	9,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
29	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	9,50	8,75	7,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
30	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	7,00	6,25	5,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	9,75	9,00	8,00	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
31	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	7,25	6,50	6,00	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	10,00	9,25	8,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
32	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	11,25	10,50	9,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
33	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	11,50	10,75	9,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
34	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	11,75	11,00	10,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
35	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,50	6,75	6,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	10,25	9,50	8,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
36	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	10,50	9,75	8,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
37	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	8,00	7,25	6,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	10,75	10,00	9,00	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
38	Asbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Reitriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	11,75	11,00	10,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
39	Asbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Reitriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,00	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	12,00	11,25	10,50	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
40	Asbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Reitriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	9,75	9,00	8,25	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	12,25	11,50	10,75	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	19,50	16,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
42	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt, sowie Heilmleder	über 2,5—3 mm	—	22,00	19,75	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
43	Krausleder, auch Sportleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	11,00	—	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
44	Krausleder, auch Sportleder	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	12,50	—	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
45	Transparentleder	2,5—4 mm	ganze oder halbe Häute	7,25	—	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
46	Transparentleder	unter 2,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,50	—	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
47	Transparentspaltleder	—	ganze oder halbe Häute	4,50	—	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
48	Spalte, gewalzt, für Sohlen u. Brandsohlen	2 mm u. mehr	ganze oder halbe Häute	4,00	3,50	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
		—	Kernstücke	5,00	4,25	—	—	Mark für 1 Kilogramm Nettogewicht
49	Schaffleder, olivgrün, weiß	—	ganze Häute	9,00	7,50	6,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
50	Schaffleder, olivgrün, gefärbt	—	ganze Häute	11,50	10,00	8,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
51	Schaffleder, lohgrün, ungefärbt (auch Heilmutterleder)	—	ganze Häute	10,50	9,00	7,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
52	Schaffleder, lohgrün, gefärbt	—	ganze Häute	15,00	12,00	10,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
53	Schaffleder, chromgrün, gefärbt	—	ganze Häute	14,00	11,00	9,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
54	Choreauleder (Jegenerleder), schwarz	—	ganze Häute	18,00	15,00	13,00	8,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß

Hand im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Gerberei oder Gerbereiverwaltung befinden, beschlagnahmt.
Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ab-
setzung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten
Lagers in folgenden Fällen erlaubt:
1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbereiver-
waltung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbereiverwaltung auf unmittel-
bare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deut-
schen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungs-
stelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbereiverwaltung entweder unmit-
telbar oder über eine Zwischenhandlung gegen einen von einer amt-
lichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marine-
verwaltung beschleunigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“
an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Beschaffungsstelle der Kriegs-Rohstoff-
verwaltung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Frei-
gabescheines.
5. Aufträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden
Bedingungen vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten
Lagers an die Beschaffungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder
und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei wel-
cher auch die Vorzüge zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu
erhalten:
1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verand-
terlich vorliegen; ausgenommen ist nur Heilmittel sowie die
unter 1b, Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabe-
antrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Ver-
fügung der Beschaffungsstelle zu halten, bis sie in den Besitz des
Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amt-
liche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für
beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Beschaffungs-
stelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (ge-
rechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwen-
dung für Privatverbraucher oder den mittelbaren Bedarf
der Kriegsinindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der
Beschaffungsstelle wieder zu übergeben, ebenso dasjenige freige-
gebene Leder, das ohne Zustimmung der Beschaffungsstelle in
anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Beschaffungs-
stelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder
Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben
zur Verwendung für Kriegszwecke veräußert werden.
Die Gerbereien, Gerbereiverwaltungen und Zwischenhändler
haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf
diese Vorschriften hinzuweisen.
5. Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan
der Kriegsinindustrie gehörige Gerberei, soweit es ihre
vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder
Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats
insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten
in Schuhmacher, Sattler oder Kleinhandlärn verkaufen und abliefern,
wobei ein Freigabeschein zu bedürfen. Ueber diese Liefe-
rungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.
Lieferungsbefreiungen in Bezug auf diese Lieferungen sind nur
im Gesamtumsatz von höchstens 750 Mark erlaubt.
6. Vorbedingung für alle nach Buchstabe a, c und d dieses
Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2
und 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.
Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen
Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Aus-
weisung.
7. Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen
Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit
dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buch-
stabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuh-
macher, Sattler oder Kleinhandlärn für die betreffende Ledermenge
erloschen.

§ 6.
Zurückhalten von Vorräten.
Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Entelgung sofort zu
erheben, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.
§ 7.
Anfragen.
Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und an-
deren nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,
wenn sie sich auf die Preise beziehen,
an die Beschaffungsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise
in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,
wenn sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,
an die Beschaffungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und
Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,
zu richten. Bei der Beschaffungsstelle sind auch Abdrücke dieser Bekannt-
machung erhältlich.
§ 8.
Inkrafttreten.
Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft.
Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft ge-
kommene Bekanntmachung Nr. 11. 888/1. 16. R. R. A. aufge-
hoben.
Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese
Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. De-
zember 1916 in Kraft zu lassen.
Frankfurt a. M. Mainz, den 8. August 1916.
Stellvertreter, Generalkommando 18. Armee-
u. der Gouverneur der Festung Mainz.

§ 77.
Hr. Episthorst ist von mir als Hilfsfeldhüter der Gemeinde
Wiesbaden bestätigt und vereidigt worden.
Wiesbaden, den 4. August 1916.
Der königliche Landrat.
§ 78.
St. Majestät der Kaiser und König haben den Choleuten Pri-
mer Karl Stoll und Sophie Christiane geb. Bohn in Schierstein
am 1. August ihres 50jährigen Ehejubiläums die Ehejubiläums-Me-
daille in Gnaden zu verleihen geruht.
Wiesbaden, den 7. August 1916.
Der königliche Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Dienstag-Tagesbericht.
WB. (Amlich.) Großes Hauptquartier, 8. August.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Südlich des Kanals von La Bassée bis in die Ge-
gend von Loos herrschte lebhafteste Feuertätigkeit.
Zwischen Thiepval und der Somme, besonders bei
Pozières, bei Bazentin-le-Petit und südlich von Maure-
pas, der Feind seine heftigsten Angriffe fort. Sie
führten an einzelnen Stellen zu erbitterten Nahkämpfen,
die im wesentlichen zu unseren Gunsten entschieden
wurden, nur an einzelnen Stellen, so bei Pozières und öst-
lich von Hem, wird noch gekämpft.
Südlich der Somme wurden Vorstöße französischer

Handgranaten-Abteilungen bei Estrees und Sonecourt
abgewiesen.

Im Maasgebiet war der Artilleriekampf beider-
seits des Flusses sehr lebhaft. Nordwestlich, westlich
und südwestlich des früheren Wertes Thiaumont brach-
ten feindliche Angriffe in unserem Feuer vollkommen
zusammen, weiter südlich wurden Angriffsabsichten im
Keime erstickt. Mehrere hundert Gefangene sind einge-
bracht.

Ein englisches Flugzeug fiel südöstlich von Cam-
brai in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Am Serwessch-Abchnitt und südlich davon wurde
die Feuertätigkeit gestern lebhafter; feindliche Einzel-
angriffe wurden abgeschlagen.

Wiederholte Bemühungen der Russen, bei Zareze
(am Stodod) Boden zu gewinnen, blieben erfolglos.
Der Feind erlitt schwere Verluste.

Westlich von Luda sind seit heute früh neue Kämpfe
im Gange.

Nordwestlich von Zolocz sind feindliche Angriffe
gehehrt. Südlich von Zolocz wurde im Verein mit
Truppen der Armee des Generals Grafen von Bothmer
dem russischen Vordringen durch Gegenangriff Halt ge-
boten. Hier sind 9 Offiziere, über 700 Mann gefangen
genommen und fünf Maschinengewehre erbeutet.

Front des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl.

Südlich des Dnjestr sind starke, russische Kräfte
gegen die Linie Tlumacz-Dstynia zum Angriff vorge-
gangen. Die verbündeten Truppen haben vorbereitete,
rückwärtige Stellungen bezogen.

In den Karpaten sind beiderseits des Bialy-Tere-
mocz-Tales die errungenen Vorteile erweitert worden.

Balkanriegsschauplatz.

Abgesehen von Vorpostengefechten in der Gegend
von Djumnica (westlich des Wardars) keine Ereignisse.
Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WB. Wien, 7. August. Amlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl.

In der Bukowina ist die Lage unverändert. In den ost-
galizischen Karpaten führte der gestrige Tag zur Eroberung
der russischen Höhenstellungen bei Jabolnica, bei Worochin und westlich
von Tatarow. Die Armeen des Generalobersten von Konecz wies
im Raume beiderseits von Delatyn zahlreiche Angriffe von beträch-
tlicher Stärke ab. Auch am Nordflügel der Armee von Bothmer
schießten vereinigte Vorstöße des Gegners.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Bei Wietzka und Zolocz wird um jeden Schritt Boden er-
bittert gekämpft. Bei den Kämpfen um den westlich von Zolocz
liegenden heil umflossenen Mieschhof Trostjaner, der seit gestern
nachmittags wieder in unserem Besitz ist, liegen die Russen zahlreiche
Gefangene in unserer Hand.

Südlich von Stododowa am Stodod wurde ein Uebergangsver-
such der Russen vereitelt.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern früh zeigte das heftige Artilleriefeuer an der Isonzo-
Front vom Tolmeiner Brückenkopf bis zum Meere von neuem ein
Nachwärtigdrängen unserer heftigen Beschützung. Die Italiener
um 4 Uhr nachmittags an zahlreichen Stellen des Görzer Brücken-
kopfes und der Hochfläche von Dobers an. So entwickelten sich
am Monte Salafini bei Dozina und am Monte San Michele erbitter-
te Kämpfe, die die ganze Nacht hindurch andauerten und auch
heute noch nicht abgeschlossen sind. Gegenangriffe unserer Truppen
brachten den größten Teil der von dem Gegner im ersten Anlauf
genommenen ganz verschobenen vorderen Stellungen wieder in
eigenen Besitz. Am einzelnen Gebirge wird noch heftig gekämpft.
Bisher sind 32 Offiziere und 1200 Mann gefangen worden. Görz
steht andauernd unter schwerer Artilleriefeuer, das in der Stadt
mehrere Brände verursachte. Mit weittragenden Geschützen wurde
gestern auch Salsitana beschossen.

An der Tiroler Ostfront scheiterten wiederholte Vorstöße gegen
die Höhenstellungen nördlich von Ponzeweg.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

von Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ereignisse zur See.

Am 6. d. Mts. vormittags hat Einleutnant Banfield
mit einem Seeflugzeug ein italienisches Großflugzeug
(Caproni) nach längerem Luftkampf in 2700 Meter Höhe über dem
Golf von Triest abgeschossen und hiermit das vierte feindliche Flug-
zeug bezwungen. Das Flugzeug stürzte bei Salsitana ab und ver-
brannte. Von den Insassen ist ein Leutnant tot, ein Unteroffizier
schwer, ein Unteroffizier leicht verwundet worden.

Flottenkommando.

WB. na. Wien, 8. August. Amlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Feldmarschalleutnants Erzherzog Karl.

Die Karpatenfronten gewannen auf den Höhen östlich von
Jabolnica und bei Worochin Boden und brachten über 1000 Ge-
fangene, 4 Maschinengewehre ein. Südwestlich von Delatyn
wehrten die Streitkräfte des Generalobersten von Konecz abermals
starke russische Vorstöße ab. Westlich von Ostynia und von Tlumacz
griff der Feind gestern vormittags in großen Massen an. Eine
seiner Angriffsgruppen drang westlich Ostynia bis über unsere erste
Linie hinaus, wurde aber durch einen Gegenangriff österreichisch-
ungarischer Streitkräfte völlig zurückgeworfen, wobei über 1000
Gefangene in unserer Hand blieben. Bei Tlumacz wurde die Ver-
teidigung vor einem überlegenen Stoß des Feindes in den Raum
westlich des Ortes verlegt. Südlich von Wietzka säuberten unsere
Truppen das linke Seret-Schiff. Es wurden 700 Russen gefangen,
5 Maschinengewehre erbeutet.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Bei Zolocz verlief der gestrige Tag verhältnismäßig ruhig.
Südwestlich von Zolocz in Wolynien schlug die Armee des
Generalobersten von Terzhanow heute früh eine Reihe heftiger
russischer Vorstöße zurück; der Feind wurde teilweise im Gegen-
angriff geworfen. Die Truppen des Generals Jatzk vertrieben süd-
lich von Stododowa abermals mehrere russische Uebergangsver-
suche.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die erbitterten Kämpfe im Görzischen dauern mit unvermin-
deter Heftigkeit fort. Die am Görzer Brückenkopf westlich des
Isonzo kämpfenden Truppen schlugen seit 6. August nachmittags
zahlreiche weit überlegene feindliche Angriffe ab. Hierbei wurden
2932 Italiener, darunter 72 Offiziere, gefangen. Um die tapfere
Befestigung des Brückenkopfes, gegen die sich immer neue wütende
Angriffe der Italiener richteten, vor großen Verlusten zu bewahren,
wurde sie heute auf das östliche Isonzo-Ufer zurückgenommen.
Auf der Hochfläche von Dobers scheiterten am Monte San
Michele und bei San Martino alle feindlichen Angriffe unter den
schwersten Verlusten des Gegners. Ebenso brachen weiter südlich
starke italienische Angriffe in unserem Feuer völlig zusammen.
Alle Stellungen sind hier im Besitz unserer Truppen. An der
Kärntner und Tiroler Front stellenweise lebhafteste Artilleriekämpfe.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ereignisse zur See.

Ein Seeflugzeuggeschwader hat in der Nacht vom 7. auf den
8. August die feindlichen Batteriestellungen an der Isonjomün-
dung, die feindliche Seeflugstation Gorgo mit schwersten, mittleren
und Brandbomben ausgiebig und erfolgreich besetzt. Die Se-
flugzeuge wurden heftig beschossen, kehrten jedoch unversehrt zurück.
Flottenkommando.

Joßres Siegeszuversicht.

Rotterdam, 8. August. Joßre teilte den Vertretern der
amerikanischen Presse folgendes mit: Wir wissen gewiß, daß un-
sere Feinde ihre letzten Reserven einberufen. Es ist ihnen nicht
mehr möglich, wie sie es früher taten, ihre Reserven von einem
Ort nach dem anderen gehen zu lassen. Es ist nicht meine Sache,
zu sagen, wie lange der Krieg dauern wird. Vielleicht vergehen
Wochen, vielleicht nur kürzere Zeit, bis die endgültige Erschöpfung
der Kraft des Feindes kommt. Es steht fest, daß die Erschöpfung
eintreten muß. Die Feinde wissen ebenso gut wie wir, daß der
Wendepunkt bereits erreicht ist. Unser Land ist jetzt erschlossen,
den Krieg siegreich zu beenden.

Bisher hat — das haben die Franzosen zu ihrer Bestürzung
erfahren müssen — die englisch-französische Offensivlinie nicht ver-
nachlässigt, auch nur einen Mann von der deutschen Vordront abzu-
ziehen. Deutschland hat es also gar nicht nötig, seine Reserven hin- und
herzuschicken. Es hat überall genug, wo es solche braucht, für
unsere Feinde noch immer zu viel. Von einem „Wendepunkt“ kann
man nur in dem Sinne sprechen, daß die so lange mit gewaltigem
Tatnam angeführte Kiesenoffensive an Somme und Amiens be-
reits die Höhe überschritten hat und nun schon der Erschöpfung an-
heimzufallen beginnt.

Genf. In einer Pariser Meldung des „Lyoner „Roulevard“
wird angegeben, daß entgegen dem amtlichen französischen Be-
richt, die Deutschen nicht nur das an der Kreuzung der Straße
Bras-Baug-Flour-Thiaumont gelegene Hauptwerk Thiaumont
halten, sondern auch die beiden außerhalb dieser Festung befind-
lichen Schanzen, sowie die starken Befestigungen längs der Straße
Bras-Baug.

Nachrichten.

* Als Lebensmittel im Sinne der Verordnung über den
Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des
Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R. G. B. S. 551) sind nach einer
Mitteilung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes
Wein und Spirituosen, Bier, Kaffee und Tee,
nicht dagegen Tabak anzusehen.

* Saccharin statt Zucker in den Cafés. Süßstoff
ist, als die Zuckernappheit offenbar wurde, zuerst zur Herstellung
von Limonade, dann unter Verbot der Verwendung von Zucker für
eine Reihe anderer gewerblicher Zwecke und endlich auch für den
allgemeinen Bedarf von Kommunalverbänden, namentlich zur Ver-
sorgung von Kantinen und Gaststätten industrieller Werke, dann
von Gasthäusern und von Haushaltungen freigegeben worden. Die
Freigabe erfolgte Schritt um Schritt mit dem Ausbau der Her-
stellungsmöglichkeiten, die leider auch jetzt noch keineswegs un-
begrenzt sind; irgendeine Einwirkung der Zuckerindustrie oder von
landwirtschaftlichen Kreisen, die Freigabe von Saccharin zu ver-
hindern, hat niemals stattgefunden. Der Preis für Saccharin ist
vom Reichsanwalt festgelegt worden unter Annäherung an den
Zuckerpreis mit einem Abzug von etwa einem Viertel bis einem
Drittel des Zuckerpreises. Danach ist der gleiche Süßstoffwert in
Saccharin erheblich billiger als in Zucker. Wenn nun an Kaffee-
häusern, in denen Kaffee und Tee nicht Nahrungs-, sondern Genuss-
mittel sind, anstelle des Zuckers Saccharin geliefert wird, so ist da-
für die Erwägung maßgebend gewesen, daß Saccharin nicht nährt,
sondern nur süßt. Aus demselben Grunde und damit nicht der bil-
ligere Süßstoff in der Küche mehr, als es die Not erfordert, ver-
wendet wird, was für unsere Volksernährung und besonders Kinder-
ernährung sehr unerwünscht wäre, wird auch dahin gewirkt, daß die
Volksspeisekassen und Volksspeiseanstalten nach wie vor ihren
Zucker bekommen. Uebrigens verdient mehr als bisher bekannt
zu werden, daß der gesamte Süßstoffgewinn nicht irgend einer
privaten Unternehmung zusteht — die Fabriken erhalten nur einen
Herstellungsgewinn, der nicht über das übliche hinausgeht —, son-
dern ausschließlich der Verfügung der Behörde zu Zwecken der
Volksernährung untersteht.

* Kriegsbeihilfe an preussische Lehrer. Die
preussische Unterrichtsverwaltung hat unlängst an die Kommunal-
verbände Anordnungen über die Auszahlung von Kriegsbeihilfe
an die Lehrer ergehen lassen. Danach darf, wie eine Nachrich-
tenstelle meldet, als sicher angenommen werden, daß den Lehrern
überall dieselbe Kriegsbeihilfe gezahlt werden wird, wie den
Staatsbeamten mit einem Gehalt bis 3000 oder 3300 Mark, so-
fern sie keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen. Im wesentlichen
werden die Kriegsbeihilfen den Lehrern direkt aus der Staats-
kasse gezahlt. Den Schulverbänden steht es frei, aus eigenen
Mitteln eine Erhöhung eintreten zu lassen. Denjenigen Lehrern,
welchen allgemein Kriegsbeihilfen nicht gewährt werden können,
weil ihr Gehalt die Höchstgrenze übersteigt, werden bei nachgewie-
senem Bedürfnis außerordentliche Unterstützungen gewährt.

* (WBa.) Nach neuerdings gefassten Entschlüssen über-
nimmt das Reich ein Drittel des Schadens, der den Gemeinden ent-
steht, wenn Kartoffeln im Kleinhandel zu folgenden
Preisen verkauft werden: 16. Juli bis 10. August 9 Pfennig,
11. August bis 20. August 8 Pf., 21. August bis 15. September
7 Pf., 16. September bis 30. September 6 Pf. — Voraus-
setzungen für den Reichszuschuß ist, daß die restlichen zwei Drittel
von anderer Seite getragen werden. Der Zuschuß wird gewährt
für die in den einzelnen Zeitabschnitten im Kleinhandel nachweis-
lich abgesetzten Mengen, jedoch höchstens für eine Menge von 1 1/2
Pfund auf den Tag und Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung.
Von einer Beschränkung auf Rinderbesitzer und Kriegsange-
hörige wird abgesehen.

* Vorgestern ist Geh. Rat Caesar, eines der ältesten
Mitglieder der Wiesbadener königl. Regierung, gestorben. Geh. Rat
Caesar war im Jahre 1849 zu Detmold geboren. Er war Mitglied
des Bezirksamtsausschusses.

* Einem Beschlusse gemäß, welchen das Direktorium des Ver-
eins Nassauischer Land- und Forstwirte in seiner am vergangenen
Samstag stattgehabten Sitzung gefaßt hat, findet die General-Ver-
sammlung in diesem Jahre nicht statt.

* Der Bezirksausschuß hat für den Umfang des Regierungs-
bezirks Wiesbaden den Schluß der Schonzeit für Reb-
hühner auf Sonntag, den 20. August und demgemäß die Er-
öffnung der Jagd auf Montag, den 21. August festgesetzt. Bezüg-
lich des Schlusses der Schonzeit für Wild, Hasen und Fasanen-
hühner und Hennen sowie für Wachelt, kaffische Moorhühner
und Drosseln bewendet es bei den gezeigten Bestimmungen.

* Mitteilung des Kriegsernährungsamtes.
Anleitung zur Verwendung von Kristall-Süßstoff bei der Zube-
reitung von Obstzeugnissen und anderen Lebensmitteln. Saccharin
ist in der Form von Kristall-Süßstoff annähernd 450mal süßer als
Zucker, hat jedoch keinen Nährwert, ist also lediglich ein Genuss-
mittel, aber kein Nahrungsmittel. Daher ist in den Fällen wo Zucker —
wie z. B. bei der Herstellung von Obstzeugnissen — nicht nur süßt,
sondern auch die Masse der Lebensmittel beträchtlich vermehrt, ent-
sprechend weniger Saccharin zu verwenden, während beim Süßen
von Getränken (Kaffee, Tee usw.) dem Süßwert des Zuckers ent-
sprechende Saccharinmengen genommen werden können. Ein
Bäcken Kristall-Süßstoff mit 1 1/4 Gramm Inhalt entspricht der
Süßkraft von annähernd 550 Gramm Zucker. Wird der ganze In-
halt eines derartigen Bäckchens mit 1/2 Liter Wasser gelöst, so ent-
spricht der Süßwert dieser Flüssigkeit etwa 1 Pfund Zucker; ein
Zerlösel voll kann also anstelle von etwa 2-3 Stücken Zucker
zum Süßen von Kaffee, Tee, Kakao usw. dienen. Grundsätzlich ist
eher zu wenig als zu viel Süßstoff zu verwenden, um den Geschmack
der Lebensmittel nicht zu verschlechtern, zumal sich leicht jederzeit

nachfüllen läßt. Man schmeckt daher — zumal anfangs — zunächst vorzüglich ab. Beim Obstfeinmachen ist im Allgemeinen folgendes zu beachten: Süßstoffhaltige Zubereitungen dürfen nicht gekocht werden. Ein Schmoren der Früchte mit Süßstoff ist daher zu vermeiden. Eingelebte Früchte, Dampfbrot, Kompotts usw., werden am zweckmäßigsten erst vor dem Genuß mit Saccharin gesüßt; ebenso Fruchtjäfte. Warmelaben können den Süßstoffgehalt schon bei Beendigung der Kochung erhalten. Da künstlich gesüßte Obstzerlegungen nicht ohne weiteres haltbar sind, weil Saccharin — im Gegensatz zu Zucker nicht konserviert, sind entweder Sterilisierungsverfahren (Einfachen ohne Zucker nach Beck, Rex oder anderen bezw. Einfachen oder Dünsten in sonstigen Gläsern oder Flaschen mit geeigneten Verschlüssen) oder chemische Konservierung (1 Gramm Benzoesäure auf 1 Kilogramm eingekochtes Obst bezw. Fruchtjäfte) anzuwenden. Je nach der Art der herzustellenden Obstzerlegungen verfährt man im einzelnen etwa wie folgt: Dampfbrot, Kompott, und ähnliches: Beerenfrüchte aller Art werden im Wasserbad für sich oder mit wenig Wasser in einer Schale gedünstet, bis genügend Flüssigkeit ausgetreten ist. Dann füllt man das Obst in Flaschen oder Gläser, gibt den Saft hinzu, schließt die Gefäße, und dünstet bei etwa 75—80 Grad 3 Stunden. Entleerte Äpfel, Pfäfen, Birnen und Kirschen werden direkt in die Fruchtgläser gefüllt und ebenfalls entweder im eigenen Saft, oder unter Zusatz von wenig Wasser gedünstet. Kernobst und Steinfrüchte mit dem Stein werden in die Gläser gebracht, mit abgekochtem Wasser übergossen und dann gedünstet. Man füllt vor dem Genuß mit einer entsprechenden Menge Süßstoff, die je nach der Fruchtart und dem Gekochmaß verschieden sein kann. Soll jedoch nicht nachträglich, sondern gleich mit Süßstoff gedünstet werden, so darf man die Temperatur möglichst nicht bis zum Kochen steigen lassen, weil sonst der Geschmack empfindlich leiden kann. Im Durchschnitt können auf ein Bäckchen Kristall-Süßstoff (1 1/4 Gramm) an Johannisbeeren, Preiselbeeren, grünen Stachelbeeren und Sauerkirschen 7 1/2 Pfund Früchte, an Erdbeeren, Himbeeren, Pfirsichen und Aprikosen 10 Pfund Früchte, an Birnen, Äpfeln und Heidelbeeren 15 Pfund Früchte gerechnet werden. Man hat jedoch stets abzuschmecken, zumal die Früchte verschieden süß sind. Fruchtjäfte werden nach einem der üblichen Verfahren ohne Zucker bereitet und entweder sterilisiert oder mit Benzoesäure (1 Gramm auf 1 Kilogramm Fruchtjäfte) konserviert. Zum Süßen verwendet man auf etwa 1/2 bis 1 Liter Fruchtjast den Inhalt eines Bäckchens Kristall-Süßstoff (1 1/4 Gramm). Warmelaben: Die zerhackten Früchte oder das Fruchtmark werden genügend mit eingekochtem und entweder mit Benzoesäure (1 Gramm auf 1 Kilogramm eingekochte Masse) versetzt oder sterilisiert oder nach sonstigen Verfahren haltbar gemacht. Am Ende der Kochung kann künstlich gesüßt werden, wozu im Durchschnitt für 5 Pfund eingewogenes Fruchtmark 1 Bäckchen Kristall-Süßstoff (1 1/4 Gramm) genügt. Werden Saccharinzubereitungen von nur 110facher Süßkraft verwendet (keine Tafelchen), so ist hiervon 4 mal soviel zu verwenden als von Kristall-Süßstoff.

Wiesbaden. Vor dem Schöffengericht waren zwei hiesige Händler wegen Kriegerwuchers zur Rechenschaft gezogen, weil sie Salatbrot für 1 Mark bezw. 2,10 Mark verkauft hätten. In dem einen Fall erfolgte ein Freispruch auf die Schuldhaftung hin, der Herstellungspreis habe sich auf 85 Pfg. (bei 1 Mark Verkaufspreis) gestellt; in dem anderen Fall, in dem der Verleger zu 1 Mark, 1,30 Mark bezw. 1,40 Mark eingekauft sein sollte, erging Urteil auf 20 Mark Geldstrafe, während der Vertreter der Anklagebehörde 30 Mark Strafe beantragt hatte.

W. In der Mittelstands-Küche im Friedrichshof wurden gestern 237 Portionen Essen, darunter 16—17 über die Straße verabfolgt. Der Verleher vollzog sich, dank dem vermehrten Personal glatt und ohne jede Störung. Heute wird auch im Garten serviert. — Ein junges Mädchen will am vergangenen Sonntag im Walde zwischen Neroberg und Warte überfallen worden sein. Zwei Herren, welche sie bewußlos auf der Erde liegend fanden, brachten sie zur Straßbahn. Die Polizeiverwaltung titet diese Herren, sich auf Zimmer 18 der Polizeidirektion zu melden.

W. Bei der Fleisch-Ausgabe sind bis zur Stunde, wie wir zu verlässig hören, von den zur Ausgabe vorgesehenen Mengen durchweg 8 Prozent nicht abgenommen worden. Da sich auch sonst bei dem festeren Verteilungsmodus Mängel ergeben haben, sind Maßnahmen in Aussicht genommen, welche geeignet sind, eine Verteilung mehr nach dem vorhandenen Bedürfnisse Platz greifen zu lassen. Es ist das ein Vorgehen, das nur begrüßt werden kann.

W. Die nach nicht voll strafmündigen Schriftführerlinge W. H. Neumann aus Bietfeld und A. Scheib aus Sonnenberg wurden heute von der Strafkammer wegen verurteilten und vollendeten Straßenraubs bezw. verurteilten und vollendeten Raubtats zu 10 bezw. 2 Monaten Gefängnis verurteilt. In einem zweiten Falle war die Angeklagte die Frau eines höheren Gerichtsbeamten. Die Verurteilung nach dem Vorhandensein der Verbrechen aus dem Verlehen von Schauerromanen bezogen haben wollen, werden zur bedingten Begnadigung in Vorschlag gebracht.

W. In Erbenheim, im Gasthaus „Zum Schwanen“ fand Sonntag nachmittag eine stark besuchte Versammlung der Bädermeister des Landkreises Wiesbaden statt, welche in Anwesenheit eines Vertreters des Kreisassessors, verschiedene Beschlüsse faßte, welche geeignet sind, im Bad-Gewerbe heute bestehende Mißverhältnisse zu beseitigen. Aus den gefassten Beschlüssen, deren Vereinfachung von dem Vertreter der Behörde nicht in Abrede gestellt, und deren Berücksichtigung zugesichert wurde, sind die wichtigsten die Zuziehung von Betriebsleitern der Bäder zu den Beratungen des Kommunalverbandes, soweit es sich dabei um das Gewerbe betreffende Angelegenheiten handelt, die Lieferung der Zusatzmittel zum Brot zugleich mit dem Mehl durch den Kommunalverband, die Nachlieferung beziehungsweise Berücksichtigung der 2 Pfund Rindergewicht bei Milchlieferungen, welche sich dadurch ergeben, daß dem alten Brauche entsprechend, brutto statt netto geliefert wird.

W. Bietfeld. Der Kesselwein hat bei einem Teil der hiesigen Gastwirte einen Preisausschlag erlebt. Vier Zehntel Liter kosten jetzt 18 Pfg., seither 15 Pfg.

W. Elville. Die bekannte Sektfirma M. Müller hatte ein öffentliches Preisausschreiben erlassen, das im Bilde den Verbrauch von „Müller Extra“ an der Front darstellen sollte. Das Preisrichteramt hat seine Aufgabe nummehr erledigt und bedachte 48 Einländer mit einem Preise von 100 Mark in Kriegsanzüge und verlieh weitere 200 Trostpreise. Die einzelnen Einwendungen übertrahen an Originalität und künstlerischem Geschmack.

Frankfurt. In letzter Zeit ist wiederholt in der Presse auf die Gefahren hingewiesen worden, die unserer Erde durch feindliche Fliegerbomben drohen. Wenn diese Gefahr für den hiesigen Bezirk auch nicht besonders groß ist, wegen der großen Entfernung vom Kriegsschauplatz, und weil ein großer Teil der Erde abgeräumt ist, so wollen wir doch mitteilen, daß nach Auskunft von sachverständiger Seite die einzige zuverlässige Maßnahme zum Schutze von Brandbomben das Bewerfen mit Sand, Erde oder dergleichen ist.

Frankfurt. Montag mittag gegen 12 Uhr geriet der aushilfsweise im Rangierdienst beschäftigte 60jährige Hilfsarbeiter Radenstein unter einen rollenden Bahnwagen und erlitt so schwere Verletzungen, daß er kurz nach seiner Verbringung in das Krankenhaus starb.

W. Na. Sr. Eggenz dem Chef des Stabes des Stello. Generalkommandos des 18. Armee-Korps, Generalleutnant de Graaff, ist das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen worden.

Lehr. In der abhülligen Schulgasse ist der Fuhrmann Heinrich Hoffmann Jr. mit seinem schweren Kollwagen verunglückt. Durch das Bremsen kam der Wagen auf dem glatten Pflaster ins Rutschen und der auf dem Boß liegende Fuhrmann wurde kopfüber zwischen die Pferde geschleudert, die dadurch erschreckt, sofort in rasender Gangart weiterzogen. Hoffmann fiel unter die Räder und erlitt schwere Verletzungen.

Limburg. Das Domkapitel hat den früheren Domvikar, Herrn Stadtpfarrer Heinrich Fendel zu Bad Homburg v. d. H. zum Domkapitular der Kathedrale Limburg gewählt.

Biedenkopf. Der Dachdeckermeister Kidding aus Raichen bekam bei Ausbesserungsarbeiten auf dem Turm der Freudenburg einen Schwindelanfall. Er stürzte vom Dache herab und blieb mit zerschmetterten Gliedern tot liegen.

— Hahst ihn mit gekennet? Der Großherzog von Baden traf Montag früh von seiner Reise nach dem Osten wieder hier ein und begab sich zum Besuche der Großherzogin und seiner Schwiegermutter nach Schloß Königstein. Im Hauptbahnhof sprach der Großherzog eine Menge Feldtruppen, namentlich Badener, an, erkundigte sich nach ihrem Reiseziel usw. Den Heimatsurlauben wünschte der Großherzog gute Erholung und rief ihnen ein „fröhliches Wiedersehen in Friedenszeiten“ zu. Manche der Angesprochenen nannten ihren Landesherren, manche auch nicht. Diese nannten ihn „Eggenz“ oder „Merr Eggenz“ und waren nicht wenig erstaunt, als ihnen die Kameraden sagten: „Hahst ihn mit gekennet? den Großherzog Fritz, unsern Großherzog?“

— Das Schöffengericht verurteilte den Pferdemeister Friedrich Heing, der Pferdewurst ohne Fleisch, aus lauter Sehnen und anderen Abfällen, hergestellt hatte, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 300 Mark Geldstrafe. — Eine sehr gut gekleidete Frau wurde am Bahnhofspatz in einem Wagen der Linie 18 in dem Augenblick verhaftet, als sie einer Dame die Geldbörse mit mehr als 100 Mark Inhalt aus der Tasche zog. Die Taschendiebin hat erst vor kurzem wegen Eigentumsvergehens eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten verbüßt.

— Der zu Besuch hier weilende 40jährige Kaufmann Kron William aus Mainz erlitt auf dem Marktplatz einen tödlichen Schlaganfall.

Cronberg. Wegen fahrlässiger Tötung wurde der Jagdaufseher Bötz zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte im Winter den Maurer Schaff aus Falkenstein bei einer Treibjagd aus Unvorsichtigkeit erschossen.

Limburg. Freitag abend überscherte ein Großfeuer das Breiter Dampfablager und Holzlager am Blumenröderweg sowie das Zimmermannsche Haus ein. Der Schaden dürfte sich auf 100 000 Mark belaufen.

Herborn. Mit Genehmigung des Kriegsministeriums hat das stello. Generalkommando des 18. Armee-Korps unserer Stadt ein Beutegeschütz (einz. belgische 12 Ctm.-Kanone) überwiesen. Die Kanone findet vor dem Kriegerdenkmal Aufstellung.

— Seligenstadt a. M. Großfeuer. Von einem folgenschweren Brandunglück wurde am Montag unser Städtchen heimgegesucht. Trotz der angestrengtesten Tätigkeit der Feuerwehren fielen etwa 10 Gebäude dem verheerenden Elemente zum Opfer. Der Gesamtschaden an Gebäulichkeiten allein wird auf rund 25—30 000 Mark geschätzt. Ebenso hoch stellt sich auch der durch Vernichtung der sehr reichen Korn- und Heuvorräte angerichtete Schaden. Es verbrannten über 600 Haufen ungedrohter Frucht und ca. 4—500 Zentner Heu. Der Gesamtschaden beläuft sich somit auf mehr als 50 000 Mark.

Allerlei aus der Umgegend.

— Mainz. Die ersten Stangenbohnen kamen heute in größerer Menge aus Rombach und den benachbarten Gemeinden auf den hiesigen Markt. Es handelte sich hierbei um erstklassige Ware, für die das Pfund 30 bis 35 Pfg. gezahlt wurden, während Bohnen schon zu 18 bis 20 Pfg. abgingen. Die seit mehreren Wochen herrschende warme Witterung mit dem starken Nachtlaut hat den reichen Bohnenbeständen der Umgegend sehr gut zu statten. Die reichen Blütenansätze konnten sich bei der günstigen Witterung rasch entwickeln, so daß die neuen Stangenbohnen um so besser in der Qualität ausgefallen sind. Die Ernte verspricht noch starke Erträge. Die Konsumfabriken sind bereits als Käufer zur Stelle, da sich die Stangenbohnen besonders zum Einmachen eignen. Bei den guten Ausfällen der Ernte hofft man auf ein baldiges Sinken der Preise auf die Höhe, wie sie zur Zeit für die Bohnen gezahlt werden.

— Der heutige Wochenmarkt zeigte eine sehr starke Anfuhr von Gemüse aller Art, so daß die reichen Vorräte nicht überall zum Verkauf kamen. Das Marktgeschäft wickelte sich, da man sich jetzt durchweg an die vorgeschriebene Festsetzung der Preise hält, durchaus ruhig ab. Die meisten Gemüsearten zeigten weit niedrigere Preise, wie zu Anfang Juli, wo das Gemüse sich bei der nachlässigen Witterung nur langsam entwickelte. Am begehrtesten waren heute die Einmargaruten, die jetzt endlich nach Eintritt der heißeren Witterung in größeren Mengen geerntet und auf den Markt gebracht werden. Sie kosteten je nach Qualität 1,50 bis 3,50 Mark das Hundert. Die Preise der übrigen Gemüsearten stellten sich wie folgt: Gelbbrühen 15—20 Pfg., Rotkraut 30—45 Pfg. (das Stück), Weißkraut 40—50 Pfg., Kohlrabi 6—8 Pfg., Wirsing 20—35 Pfg., Zwiebeln 30 Pfg., Kopfsalat 5—8 Pfg., große Salzgurken 35—50 Pfg. Auffallend war gegenüber der starken Anfuhr von Gemüse das fast gänzliche Fehlen von Obst. Wo sonst viele Wagenladungen von Obst aller Art zum Verkauf ausgeboten wurden, bemerkte man heute nur etwa ein halbes Dutzend Körbe mit Mirabellen. Sonst fehlte jede Art Obst auf dem heutigen Markte. Eine Hauptursache hierfür soll darin zu suchen sein, daß die meisten Landwirte zur Zeit die Obsterte vor den anderen Erntearbeiten gänzlich zurückstellen.

Kaisersheim. In der Mainstraße wurde beim Ausräuchern eines Welpenestens ein Stoll eingekollert. Das nennt man gründliche Arbeit.

— Oppenheim. Auf traurige Weise kam die Tochter des hiesigen Kandelraths Trefer ums Leben. Die an einen Schiffsbesitzer verheiratete Frau war bei Ober-Wesel, wo ihr Schiff vor Anker lag, ihrem Manne bei einer Arbeit auf dem Vorderdeck des Schiffes beihilft. Dabei glitt sie aus und stürzte rücklings in den Strom. Obwohl der Mann sofort nachsprang, konnte er seine Frau nicht mehr retten. Sie wurde von den Wellen fortgerissen und ertrank.

Bingerbrück. In den letzten 16 Monaten wurden am Bahnhof Bingerbrück über 45 000 Verpflegungen nachts vorgenommen. Die Soldaten bekamen abends Kartoffelsuppe, morgens Kaffee und Zutat. Etwa 14 000 Mann haben am Bahnhof geschlafen und sind überaus dankbar dafür, sich nicht legen zu können, namentlich die von der Front kommenden Soldaten, die monatelang kein Bett gesehen hätten. Wiederholt hat man Äußerungen gehört wie: „Wir sind hier wie bei Mutter!“ Im Laufe des Krieges wurden für das Viehwert am Bingerbrück Bahnhof etwa 20 000 Mark ausbezahlt, aber bisher ganz aus eigenen Mitteln.

Wetlar. Das von der Stadt erbetene und von der Militärverwaltung zugesagte Beutegeschütz ist am letzten Samstag hierher eingetroffen. Es ist eine belgische 12 Ctm.-Kanone. Das Geschütz hat einstweilen auf dem Buttermarkt vor der Hauptwache Aufstellung gefunden.

Dermisantes.

Das Gedendblatt für die Marine-Angehörigen. Mit der Aushängung des bekanntlich vom Kaiser entworfenen Marine-Gedendblattes ist jetzt im ganzen Reich begonnen worden. Das Gedendblatt zeigt eine Christusgestalt, die die beiden Hände segnend über ein in den Meereswellen versinkendes Schiff breitet, im Anlauf an das alte Schiffer-Richterslied: „Christ in der Höh' erschein' uns auf der See.“ Die Figur ist von dem Spruche: „Du stillest das Brausen des Meeres, das Brausen seiner Wellen und das Loben der Kaiser“ umgeben. Unter der bildlichen Darstellung steht: „Zum Gedächtnis des (folgt Name und Dienststellung). Er starb für das Vaterland. Wilhelm I. R.“

Hagen. Von drei jungen Leuten von hier und Halpe, die eine Wanderung durch das Sauerland unternahmen und in der evangelischen Schule zu Berleburg eingerichteten Schülerherberge übernachteten, handelte einer mit einem Kenolover, obwohl ihn seine Reiseführer warnten. Mit den Worten: „Soll ich mich mal erschießen“ richtete der junge Mann die Waffe gegen sein linkes Auge. Dann entlief sich der Kenolover und die Kugel drang unmittelbar über dem Auge in den Kopf. Schwerverletzt wurde er ins Krankenhaus gebracht, wo er kurz nach seiner Ueberführung starb.

W. Königsberg i. Pr., 7. August. Das stellvertretende Generalkommando des 1. Armee-Korps teilt mit: Heute morgen 8 Uhr 10 Min. erfolgte in Königsberg, Artilleriedepot Nothenstein, eine Explosion russischer Munition. Bei der Umladung verunglückten, soweit sich bei dem planlosen Fortlaufen des Personals feststellen

ließ, 30 Depolarbatterien. 20 Frauen sind tot, etwa 14 trugen Schmer, 58 leichte Verwundungen davon. Verdadichsmomente auf Spionage oder ein Attentat haben sich bisher nicht ergeben. Bon gefährlicher Seite wird das Weitere festgestellt werden. Eine weitere Explosions- und Feuergefahr sind beseitigt. Die städtische Feuerwehr und der Sanitätsdienst funktionierten ausgezeichnet. Der dem Aufheben von Sprengstoffen wird wiederholt bei Strafe gewarnt wegen der damit verbundenen Lebensgefahr.

Berlin. Die Reiseszeit zwingt viele Hausfrauen, während der Abwesenheit der Familien ihre Dienstboten auf Kostgeld zu stellen, wofür ganz bestimmte Sätze festgelegt sind. Die Verteuerung der Lebensmittel hat auch eine Veränderung dieser Sätze notwendig gemacht. So haben verschiedene Vororte jetzt folgendes festgelegt: Es muß bezahlt werden für den Morgenkaffee 15 Pfg., für Frühstück 40 Pfg., für Mittagessen 75 Pfg., für Nachmittagskaffee 15 Pfg. und für Abendessen 50 Pfg. Diese Preise gelten für beide Geschlechter, nur das Mittagessen wird bei weiblichen Dienstboten mit 60 Pfg. berechnet. Dazu kommt noch die Wohnung mit 30 Pfg., so daß für männliche Dienstboten 2,25 M. und für weibliche 2,10 M. täglich aufzuwenden sind.

Berlin. Das Oberkommando in den Marken teilt mit, daß das Kaufhaus Gustav Cordo, Leipzigerstraße, dessen vorläufige Schließung angeordnet war, wieder eröffnet wird, nachdem es seine Verkaufspreise verringerte. Diese überschritten bisher jedes zulässige Maß, indem Aufschläge um zweihundert bis dreihundert Prozent auf die Einkaufspreise erfolgten, in Einzelfällen sogar noch höher. Das Kaufhaus nimmt nunmehr den Bestimmungen entsprechende Aufschläge, die durchschnittlich nur noch etwa 1/2 der früheren betragen. Ein Strafverfahren gegen die Firma ist eingeleitet.

Der Panamafanal verloren.

Aus Montreal kommt eine Nachricht, die in ganz Nordamerika tiefe Trauer erwecken wird. Es ist kein Zweifel mehr, daß der gewaltige Bau des Panamafanals, der Stolz und Lebensnerv der amerikanischen Imperialismus dem Untergang geweiht ist. Schon lange erhoben sich Aufstandstimmten, die das nahende Unheil vorausahnten. Besonders aus den Kreisen der deutschen Fachleute kamen sie, wurden aber von anglo-amerikanischer Seite mit überlegenem Lächeln in den Wind geschlagen. Trotzdem munkelt man, daß man das künftige Schicksal des stolzen Baues schon damals auch in Washington genau kannte, als Präsident Wilson den historischen Fingerdruck auf den elektrischen Knopf tat, der die große Dampfmaschine öffnete. Man wußte, daß das „schwimmende Gebirg“ im Culebradurchstich alle Anstrengungen der amerikanischen Kriegerbagger zu schanden machte. Da, daß je mehr gebaggert wurde, desto stärker die unheimliche Gewalt wuchs und wuchs mußte, die die Ufer des Kanalbettes ins Rutschen brachte. Die schweren tropischen Regenfälle halfen das Werk vollenden. Aus dem Staue des Culebra ist ein schamloses Moor geworden, das die Schiffahrt unmöglich macht. Das große Werk, an dem seit 1887 gearbeitet wird und das gegen drei Milliarden Mark verschlungen hat, sinkt in nichts zusammen, und mit ihm die großen Hoffnungen, die die Bar-Kämpfer eines größeren Amerikas auf diese Verbindung der beiden Ozeane in wirtschaftlicher und militärisch-politischer Hinsicht setzten. Eine Ironie des Schicksals will es, daß gerade jetzt, wo der Panamafanal im Schlamme erstickt, die amerikanische Regierung den Kauf der dänischen Antillen abgeschlossen hat, die seinem Schutze gegen feindliche Angriffe dienen sollten! Nun tauchen wieder die oft erörterten Pläne auf, dem Kanal eine andere Führung zu geben. Aber dann muß er beträchtliche Umwege machen und ob er nicht auch dann durch die natürlichen Widerstände jener Gegenden in seinem Bestand bedroht sein wird, ist eine bange Frage, an deren Lösung man nur mit Zagen heranzutreten magt.

Buntes Allerlei.

Bentath. Der Gärtner Ringe von hier, der 10 Söhne im Felde hat, von denen vier verwundet sind, sandte dem Kaiser kürzlich eine Gruppenaufnahme seiner Söhne. Darauf ging vom Kaiser ein Glückwunschschreiben und ein Geldgeschenk von 200 Mark ein.

In Reunkirchen bei Herdorf wollte ein 14 Jahre alter Junge auf dem Bahndamme der Vorbesicht eines Militärzuges zusehen. Er wurde von der Maschine erfasst und getötet.

Mutterstadt (Pfalz). Am Montag wurde beim Abfuhr des Geländes durch Mannschaften der Jugend- und Feuerweh die Leiche des seit dem 4. August vermissten Feldbüters Wilhelm Kunz auf einem Kartoffelfeld zwischen Dorf und Hauptbahnhof, etwa 80 Zentimeter tief eingegraben, aufgefunden. Man vermutet, daß Kunz bei Ausübung seines Berufes von einem Wilderer oder Freier erschlagen wurde. Heute vormittag wurde eine Verhaftung vorgenommen.

Berlin. Die einzige Tochter des Reichsanwalters, Hs., die sich im vorigen Jahre mit dem Legationssekretär Grafen Jech-Berterode, der zurzeit in der Reichsanlei beschäftigt ist, verheiratet hat, ist von einem Knaben glücklich entbunden worden.

Dienstausschleife als Selbstmordgrund. Der 17jährige Berliner Gonnast Degebrodt erhängte sich, weil er untunlich zum Heeresdienst war. Er hatte öfters seine Einstellung als Fahnenjunker nachgesehen, war aber stets zurückgewiesen worden.

Berliner Schwimmbad. Die Berliner Gauer „Arbeiter“ mit Vorliebe noch immer mit dem alten Trid, als verurteilten Krieger aufzutreten. Ein dieser Tage festgenommener Schwimmbad gab sich als Fliegerleutnant aus Alfenstein aus, der in der Türkei aus 10 000 Meter Höhe abgestürzt sei; er trug auch das Eisener Kreuz. Der Mann fand besonders bei Damen großen Anklang und hat mehr als 20 Mädchen in der schlimmsten Weise um ihre Espornisse betrogen.

Stuttgart. Der technische Direktor der Aktiengesellschaft Wank u. Freytag in Reußthal a. d. H. Emil Koerich hat einen Ruf nach Stuttgart als Professor an der dortigen Technischen Hochschule angenommen.

Genf. Das Pariser Kriegsgericht verurteilte den Präsidenten der Vereinigung Freiwilliger Elsch-Volhinger in Paris, der zu Anfang des Jahres wegen Unterschlagung verhaftet worden war, zu 15 Monaten und seine Frau als Mitgeschuldige zu 2 Monaten Gefängnis. Der Verurteilte war Gründer der genannten Vereinigung.

Worms. Die großen Asphaltwerke der Chemischen Fabrik bei der Station Worms-Brücke brennen seit Dienstag nachmittags. Zahlreiche Feuerwehren und Militär bekämpfen den Brand. Der Schaden ist sehr bedeutend.

10 000 Frauen in Kruppischen Diensten. Die Firma Krupp in Essen hat seit Jahresfrist auch in ihrer Gußstahlfabrik Frauen eingestellt. Zunächst wurde ein Versuch mit 200 gemacht; da dieser durchaus zufrieden ausfiel, wurden bald noch 5000 aufgenommen, und heute sind es gegen 10 000.

Kassel. Einen Diebstahl, zu dem eine geradezu halsbrecherische Arbeit erforderlich war, verübten Diebe in einer Fabrik der Leipzigerstraße. Sie deckten in einer Nacht von sieben hohen Fabrikdächern die schweren Bleiplattendächer der Dachstühle ab und entwendeten sie.

Eigenartige Speisefallen hat die Stadt Münster einzurichten gewagt. Sie stellt in besonders dazu hergerichteten Straßenbahnwagen große Kessel und läßt sie an verschiedenen Stellen der Stadt halten. Die Abholer werden an der einen Tür des Straßenbahnwagens empfangen, im Wagen abgefertigt und an der anderen Tür mit gefüllten Töpfen herausgelassen.

Die Einrichtungen der Groß-Berliner Gemeinden zur Massenernährung in Form von Volksküchen, Kriegsküchen usw. finden durchaus nicht eine so starke Beteiligung, wie erwartet worden ist. Es kann dies als ein günstiges Zeichen dafür angesehen werden, daß die Notlage in der Lebensmittelversorgung der breiten Massen nicht so groß ist, daß sogar mit den härteren Zufahren von neuen Kartoffeln und frischem Gemüse eine deutliche Besserung der Nahrung eingetreten ist.

Der neueste amtliche Tagesbericht der Obersten Heeresleitung lag bei Drucklegung dieses Blattes noch nicht vor.